



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München



SGL-Schienen Güter Logistik GmbH
Fraunhoferstraße 9
85221 Dachau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RU-sca
10.10.2022

Unser Zeichen
StMB-53-3585-1-51-2

Bearbeiter
Herr Altthaler

München
03.11.2022

Telefon
(0821) 71038 248

E-Mail
alexander.altthaler@stmb.bayern.de

**Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten
nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 10. Oktober 2022 ergeht folgender

Bescheid:

- I.) Ich erteile der SGL-Schienen Güter Logistik GmbH die Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).
- II.) Diese Genehmigung ist kostenpflichtig; es wird eine Gebühr in Höhe von 750,- EUR festgesetzt.

Nebenbestimmung:

1. Eine regelmäßige Überprüfung gemäß § 6f Absatz 3 AEG wird auferlegt, erstmals zum 2. Januar 2028 und danach im Abstand von jeweils fünf Jahren.
2. Die Genehmigung (I.) tritt am 1. Januar 2023 um 0:00 Uhr in Kraft.

Gründe

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AEG dürfen Eisenbahnverkehrsdienste im öffentlichen Verkehr nur mit einer Unternehmensgenehmigung (§ 2 Absatz 19 AEG) erbracht werden. Gemäß § 6 Absatz 2 AEG wird die Genehmigung erteilt, wenn der Antragsteller die Anforderungen der §§ 6a bis 6e AEG erfüllt, das heißt nach Maßgabe dieser Vorschriften zuverlässig, finanziell leistungsfähig und fachlich geeignet ist für den Betrieb einer Eisenbahn.

Die SGL-Schienen Güter Logistik GmbH (Antragstellerin) hat ihren Sitz in Bayern und ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 hat die Antragstellerin eine Verlängerung ihrer bisherigen Unternehmensgenehmigung vom 8. Juli 2008 zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten beantragt. Ein spezifisches Verwaltungsverfahren für die Verlängerung bestehender Genehmigungen ist unterdessen gesetzlich nicht vorgesehen. Der Antrag ist wie ein Antrag auf Neuerteilung der Unternehmensgenehmigung zu behandeln.

Die vorgelegten Unterlagen belegen, dass die Antragstellerin als Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten im Zeitpunkt der Antragstellung die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit gemäß § 6b AEG sowie an die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 6c AEG erfüllen. Zudem verfügt die Antragstellerin als bestehendes Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gültiger Sicherheitsbescheinigung (§ 7a AEG) über eine Betriebsorganisation, die über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Unternehmensgenehmigung genannten

Geschäftstätigkeit verfügt. Damit sind alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt und die beantragte Unternehmensgenehmigung ist zu erteilen.

Die Unternehmensgenehmigung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Jedoch hat der Gesetzgeber in §§ 6 ff. AEG bestimmt, dass das Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten einer Genehmigung bedarf und diese nur beim Erfüllen besonderer Anforderungen an die Zuverlässigkeit (§ 6b AEG), die finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 6c AEG) und die fachliche Eignung des Unternehmens und zur Führung der Geschäfte bestellter Personen (§ 6d AEG) erteilt werden darf. Ferner ist die Genehmigung von Gesetz wegen zwingend zu widerrufen (§ 6g AEG), falls die Eisenbahn eine oder mehrere der Anforderungen nach §§ 6b bis 6d AEG nicht mehr erfüllt. Diese gesetzlichen Regelungen sollen die Öffentlichkeit erkennbar vor Gefahren schützen, die sich aus einem unsicheren Eisenbahnbetrieb in Folge mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit und finanzieller Leistungsfähigkeit ergeben können. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass sich die Genehmigungsbehörde regelmäßig von der fortwährenden Erfüllung der Anforderungen überzeugt. Deshalb wird durch Nebenbestimmung von der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit zur Auferlegung einer regelmäßigen Überprüfung gemäß § 6f Abs. 3 AEG Gebrauch gemacht, wobei zu Gunsten der Antragstellerin die gesetzlich zulässige Höchstfrist von fünf Jahren zwischen zwei Überprüfungen ausgeschöpft wird. Erstmals zum Stichtag 2. Januar 2028 und danach im Abstand von jeweils fünf Jahren müssen Sie nachweisen, dass das Eisenbahnunternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, finanzieller Leistungsfähigkeit und fachlicher Eignung weiterhin genügen. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs überwiegt und rechtfertigt die Auferlegung trotz des damit verbundenen Aufwands für Ihr Unternehmen.

Durch weitere Nebenbestimmung wird der 1. Januar 2023 um 0:00 Uhr als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Genehmigung festgelegt. Sie schließt damit nahtlos an die bisherige Genehmigung der Antragstellerin an, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Damit ist einerseits eine unterbrechungsfreie Genehmigung gewährleistet und zugleich werden im Sinne der Handlungssicherheit zeitliche Überschneidungen zweier auf den gleichen Tatbestand gerichteter Genehmigungen vermieden. Nachteile oder Belastungen für die Antragsteller ergeben sich dadurch nicht.

Nach Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) erheben die Behörden des Freistaats Bayern für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen), die vom Veranlasser zu tragen sind. Ein Fall von sachlicher Kosten- oder persönlicher Gebührenfreiheit aufgrund von Art. 3 bzw. Art. 4 KG ist vorliegend nicht gegeben. Gemäß Tarif-Nr. 5.II.1 / 1.1 in der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz ist das Erteilen einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG eine kostenpflichtige Amtshandlung, für die das Kostenverzeichnis einen Gebührenrahmen von 125 bis 10.000 € bestimmt. Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 KG zu bemessen, das heißt unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Vorliegend werden 750,- Euro als zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

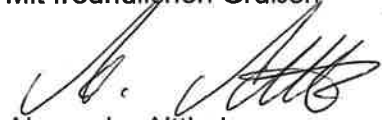
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Am Verwaltungsgericht (VG) München ist der Elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Näheres zum Elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter dem Themenpunkt „Allgemeine Informationen“ → „Einleitung eines Verfahrens“ auf der Internetseite des VG München mit der Internetadresse <https://www.vgh.bayern.de/vgmuenchen>. Wenn Sie die dort genannten technischen Voraussetzungen für den Elektronischen Rechtsverkehr nicht erfüllen, müssen Rechtsmittel, rechtswirksame Erklärungen, Schriftsätze usw. schriftlich auf Papier oder mit Telefax eingereicht werden. Einfache E-Mail ist

nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Altthaler
Bauoberrat

